



ZVR-Zahl: 397425451

## AUSBILDUNGSVERTRAG

abgeschlossen am:

zwischen

**ÖDAI – Österreichisches Daseinsanalytisches Institut für  
Psychotherapie, Psychosomatik und Grundlagenforschung  
Curriculum März 2005, Wien**  
(im Folgenden Ausbildungseinrichtung genannt)

und

Name:

Geburtsdatum

Adresse:

(im Folgenden AusbildungskandidatIn genannt)

zur Erlangung des Diploms: **Daseinsanalytische Psychotherapeutin /Psychotherapeut**

---

### 1. Gegenstand und Grundlagen

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Ausbildung der AusbildungskandidatIn zum/zur Psychotherapeuten/in (Daseinsanalyse) im Rahmen des von der Ausbildungseinrichtung angebotenen psychotherapeutischen Fachspezifikums in Sinne des § 6 PthG.
- 1.2. Grundlage dieses Vertrages sind das Bundesgesetz vom 7.6.1990 (Psychotherapiegesetz), BGBl Nr. 361/1990, das vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen anerkannte Ausbildungscurriculum der Ausbildungseinrichtung (inklusive Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und die Supervisionsrichtlinie), die Vereinsstatuten der Ausbildungseinrichtung sowie der Zusatz für die Ausbildungsordnung Typus B.
- 1.3. Mit Unterfertigung dieses Vertrages bestätigt die AusbildungskandidatIn, dass ihr das Ausbildungscurriculum bekannt ist.

## **2. Leistungen der Ausbildungseinrichtung**

- 2.1. Die Ausbildungseinrichtung übernimmt es, sämtliche in ihrem Curriculum genannten Ausbildungsschritte im Rahmen des psychotherapeutischen Fachspezifikums zu organisieren und verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Bestellung des Lehrpersonals.
- 2.2. Die Ausbildungseinrichtung leistet Gewähr dafür, dass ihr Angebot an Ausbildungsveranstaltungen derart vollständig und ausreichend ist, dass die AusbildungskandidatIn die Ausbildung zum/zur Psychotherapeuten/in in angemessener Zeit abschließen kann. Sie leistet jedoch nicht dafür Gewähr, dass die Wünsche der AusbildungskandidatIn – einzelne Schritte der Ausbildung bei bestimmten LehrtherapeutInnen, an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten zu absolvieren - erfüllt werden, sofern dies nicht bindend vereinbart wurde.
- 2.3. Das Ausbildungsverhältnis besteht ausschließlich zwischen der AusbildungskandidatIn und der Ausbildungseinrichtung, die sich zur Erbringung ihrer Ausbildungsleistungen der regionalen Ausbildungsleiter-Innen sowie von ihr ausgewählten LehrtherapeutInnen und Lehrbeauftragten bedient.

## **3. Rechte und Pflichten des/der Ausbildungskandidaten/in**

- 3.1. Im Sinne der Kontinuität und Vollständigkeit der eigenen Ausbildung, aber auch der anderen KandidatInnen ist die AusbildungskandidatIn zur durchgehenden Teilnahme an den im Ausbildungscurriculum festgelegten Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet. Das Versäumen von Teilen von Ausbildungseinheiten, die Theorie vermitteln, wird im Ausmaß von 10 Prozent der jeweiligen Ausbildungseinheit toleriert, darüber hinausgehende Fehlzeiten sind nachzuholen. Für die Selbsterfahrung (Lehranalyse) gilt eine 100% Anwesenheitspflicht, Fehlzeiten sind nachzuholen.
- 3.2. Sie ist weiters zur pünktlichen Zahlungsweise verpflichtet.
- 3.3. Sie verpflichtet sich während der Dauer der Ausbildung zur Mitgliedschaft im Ausbildungsverein, deren Statuten bekannt und anerkannt sind.
- 3.4. Die AusbildungskandidatIn ist berechtigt, jederzeit schriftliche Bestätigungen über die laut Psychotherapiegesetz, Ausbildungscurriculum und Ausbildungsordnung vorgesehene Absolvierung von Ausbildungsteilen zu verlangen.

- 3.5. Insbesondere ist die AusbildungsteilnehmerIn berechtigt, nach Erfüllung der in der Ausbildungsordnung festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung als „PsychotherapeutIn in Ausbildung unter Supervision“ von der Ausbildungseinrichtung die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung zu verlangen. Die AusbildungsteilnehmerIn ist verpflichtet, die Ausbildungseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen, falls wesentliche Voraussetzungen für die Tätigkeit als „PsychotherapeutIn in Ausbildung unter Supervision“ weggefallen sind. Die Ausbildungseinrichtung ist berechtigt und verpflichtet, die genannte Bescheinigung zurückzuziehen, wenn die/der Ausbildungsteilnehmer/in sich nicht mehr in begleitender Supervision befindet.
- 3.6. Der/die Ausbildungsteilnehmer/in ist im Zusammenhang mit der Vertretung seiner/ihrer Interessen berechtigt, Anträge an die Ausbildungseinrichtung zu stellen und sich zur Vertretung seiner/ihrer Interessen gegenüber der Ausbildungseinrichtung sowohl an eine/n innerhalb der Ausbildungseinrichtung zu wählende/n Vertreter/in der AusbildungsteilnehmerInnen (KandidatInnenvertreter) als auch an eine im Verein für Ausbildungsfragen zuständige erfahrene PsychotherapeutIn, die nicht dem Lehrkörper der AusbilderInnen angehört, und - wenn dies nicht zum Erfolg führt - an die Vertretung der AusbildungsteilnehmerInnen beim Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie zu wenden.

#### **4. Kosten der Ausbildung**

- 4.1. Die Kosten der Ausbildung differieren innerhalb Österreichs und werden daher in einem gesonderten Beiblatt geregelt, das Bestandteil dieses Vertrages ist (siehe Beiblatt).
- 4.2. Die Ausbildungseinrichtung leistet Gewähr dafür, dass diese Kosten innerhalb von 5 Jahren nach Curriculumsanfang nicht in größerem Maße ansteigen als der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherindex. Ausgangspunkt ist der Index des Monats Dezember des dem Abschluss des vorliegenden Vertrages vorausgehenden Kalenderjahres. Eine Aufwertung findet jeweils statt, wenn der neue Indexwert um zumindest fünf Prozentpunkte höher als der Ausgangsindex ist.

Wenn der Abschluss der Ausbildung 5 Ausbildungsjahre überschreitet, ist für jedes weitere Ausbildungsjahr der ÖDAI - Mitgliedschaftsbeitrag zu zahlen.

- 4.3. Kommt es im Gefolge von Änderungen des PthG, die zu einer Ausweitung der Ausbildungsinhalte (§ 6 PthG) führen, oder durch andere neue gesetzliche Bestimmungen zu derart wesentlichen Veränderungen der Geschäftsgrundlage dieses Ausbildungsvertrags, dass der Ausbildungseinrichtung die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem vorliegenden Ausbildungsvertrag ohne weitergehende Preisänderungen nicht zumutbar ist, so hat diese die AusbildungsteilnehmerIn über diese Umstände zeitgerecht schriftlich zu informieren, ihr die beabsichtigte außerordentliche Preisänderung mit angemessener Vorlaufzeit bekannt zu geben und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten zu geben. Erfolgt in diesem Zeitraum seitens der AusbildungsteilnehmerIn kein begründeter Einspruch, gilt die Preisänderung als einvernehmlich festgelegt. Diese Einspruchsfrist verlängert sich im begründeten Ausnahmefall (Auslandsaufenthalt, Krankenhausaufenthalt und ähnliches) bis zur Beendigung der nachweislichen Verhinderung an der Einspruchsmöglichkeit, längstens jedoch auf sechs Monate.

Stellt eine solche außerordentliche Preisänderung für eine Ausbildungsteilnehmerin eine derart wesentliche Veränderung der Vertragsbedingungen dar, dass ihr die

Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr möglich oder zumutbar ist, hat sie das Recht, das Vertragsverhältnis ihrerseits vorzeitig zu beenden und die Überprüfung der Angemessenheit der an sie bei Vertragsauflösung allenfalls noch gestellten Forderungen im Sinne des Mäßigungsrechtes zu verlangen. Eine wesentliche außerordentliche Preisänderung ist jedenfalls bei einer 10%igen Überschreitung des vorher vertraglich geltenden Preises gegeben.

## **5. Evaluation der Ausbildungsziele**

- 5.1. Gemäß § 9 PthG sind die einzelnen Ausbildungsziele, wie sie vom PthG und Ausbildungscurriculum vorgesehen werden, zu evaluieren. Die Ausbildungseinrichtung verpflichtet sich, derartige Evaluationen während der gesamten Ausbildungsdauer in Jahresabständen in Form von Beratungsgesprächen durchzuführen.
- 5.2. Im Rahmen der Evaluation können die Lehrpersonen der Ausbildungseinrichtung durch mehrheitlichen Beschluss feststellen, dass der AusbildungskandidatIn die Absolvierung zusätzlicher Ausbildungsteile bzw. zusätzlicher Stunden im Rahmen bestimmter Ausbildungsteile auferlegt werden. Dies ist der AusbildungskandidatIn unmittelbar nach dem Beschluss mündlich, unverzüglich aber auch schriftlich begründet, mitzuteilen.
- 5.3. Hält die AusbildungskandidatIn diese Auflagen nicht für gerechtfertigt, so kann sie innerhalb von vierzehn Tagen ab Erhalt dieser Mitteilung das in den Statuten der Ausbildungseinrichtung geregelte Schiedsgericht anrufen.
- 5.4. Die Ausbildungseinrichtung leistet unter Berücksichtigung der Eigenheiten und Anforderungen der jeweiligen Methode gegenüber der/dem AusbildungsteilnehmerIn dafür Gewähr, das im Hinblick auf die Entwicklung einer psychotherapeutischen Identität der AusbildungsteilnehmerIn unverzichtbare Vertrauensverhältnis zu ihrer/em LehrtherapeutIn für Einzel- selbsterfahrung mit allen hierfür geeigneten und notwendigen strukturellen und prozessualen Vorkehrungen zu schützen, und sich einer konkreten inhaltlichen Rückfrage über den Fortgang von Einzelselbsterfahrung zu enthalten.

## **6. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**

- 6.1. Der AusbildungsteilnehmerIn ist bekannt, dass die Ausbildungseinrichtung die Eignung, die Fortschritte und die Erfolgsaussichten der AusbildungsteilnehmerInnen einem kontinuierlichen Prozess von Selbst- und Fremdbeurteilung und der vorgesehenen anderen Formen der Evaluation (siehe Punkt 5.) fortlaufend verantwortlich prüft, jedoch keinerlei Garantie für den erfolgreichen Abschluss der von der AusbildungsteilnehmerIn begonnenen Ausbildung übernehmen kann.

Die Ausbildungseinrichtung kann das Ausbildungsverhältnis aus folgenden Gründen beenden:

- 6.1.1. wenn das Ausbildungsverhältnis bereits zwölf Jahre gedauert hat;
- 6.1.2. wenn das Ausbildungsziel erreicht wurde und der/die AusbildungskandidatIn die Voraussetzungen für die Eintragung in die PsychotherapeutInnenliste erlangt hat;
- 6.1.3. wenn eine Zahlung der/die AusbildungskandidatIn für einen Ausbildungsteil seit mindestens sechs Wochen fällig ist und die Ausbildungseinrichtung der/die

AusbildungskandidatIn durch Androhung der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und unter Setzung einer Nachfrist von wenigstens zwei Wochen mit eingeschriebenem Brief erfolglos gemahnt hat;

- 6.1.4. wenn der/die AusbildungskandidatIn an einer Krankheit leidet, die eine Fortsetzung der Ausbildung verunmöglicht, die Erreichung des Ausbildungszieles als unwahrscheinlich erscheinen lässt oder die Eignung zum/zur PsychotherapeutIn ausschließt;
- 6.1.5. wenn der/die AusbildungskandidatIn grundlegende psychotherapeutische Prinzipien (z.B. durch Bruch der Verschwiegenheitspflicht, Missbrauch von Klienten etc.) in einer Weise verletzt hat, die es als wenig wahrscheinlich erscheinen lässt, dass sie/er für den Beruf der/s PsychotherapeutIn geeignet ist;
- 6.1.6. wenn in den ersten beiden abgehaltenen Screenings oder nach Beendigung des 1. Ausbildungsabschnitts die mangelnde Eignung des/der AusbildungskandidatIn für den Beruf des/der PsychotherapeutIn festgestellt wird bzw. wenn eine qualitative Evaluation ein Resultat ergibt, das eine Fortführung der Ausbildung wegen mangelnder Eignung für den Beruf des/der Psychotherapeuten/in als nicht gerechtfertigt erscheinen lässt.
- 6.2. Über das Vorliegen eines Beendigungsgrundes entscheidet (mit Ausnahme des Punktes 6.1.3) die Ausbildungskommission mit den für das Ausbildungscurriculum zuständigen LehrtherapeutInnen; im Falle des Punktes 6.1.3 die zuständige AusbildungsleiterIn. Die Entscheidung über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist zu begründen und ist dem/der AusbildungskandidatIn mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- 6.3. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung kann der/die AusbildungskandidatIn gegen diese Entscheidung beim Beschwerdegremium (Schiedsgericht) der Ausbildungseinrichtung berufen.
- 6.4. Der/die AusbildungskandidatIn kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an die Ausbildungseinrichtung beenden. Die Zahlungen sind jedoch aufgrund der Struktur und Organisation der Ausbildung für jeweils das Ausbildungsjahr zu begleichen (Ausnahme: Einzelselbsterfahrung und Supervision, die individuell organisiert werden).
- 6.5. Im Falle der Beendigung der Ausbildung vor deren Abschluss besteht kein Anspruch auf Rückersatz von Zahlungen für bereits absolvierte Ausbildungseinheiten.
- 6.6. Die/der AusbildungskandidatIn kann sich von der Ausbildung unter Angabe von Gründen und Dauer karenzieren lassen, sodass die Ausbildung in dieser ungebundenen Zeit zum Ruhen kommt, ohne dass die Gesamtausbildungsdauer von 12 Jahren überschritten wird.

## **7. Kosten nicht absolvierter Ausbildungsteile**

Die Kosten von Ausbildungsteilen, die der/die AusbildungskandidatIn vereinbart (gebucht), aber aus welchem Grund auch immer (sofern dieser in ihrer/seiner Sphäre liegt), nicht absolviert hat, hat die AusbildungskandidatIn in folgendem Ausmaß zu tragen:

- 7.1. Bereits für die nächste Kalenderwoche vereinbarte Einzelstunden sind zur Gänze zu bezahlen.

- 7.2. Ausbildungsteile, die in Form von Gruppenveranstaltungen organisiert werden, sind für das laufende Studienjahr zur Gänze zu bezahlen.
- 7.3. Im Falle der Beendigung der Ausbildung tritt die Fälligkeit der offenen Beträge mit Beendigung der Ausbildung ein.
- 7.4. Alle darüber hinausgehenden Regelungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und sind nur gültig, wenn sie schriftlich abgefasst werden.

Wien, Jänner 2009

Der Präsident des ÖDAI:

AusbildungskandidatIn:

## **AUFSTELLUNG DER AUSBILDUNGSKOSTEN:**

Beiblatt zum Ausbildungsvertrag für das ÖDAI-Curriculum Jänner 2009, Wien

### **1.**

#### **Curriculumskosten**

Der Stundenansatz für Seminare beträgt € 60,- (plus Fahrtkosten der DozentInnen). Der Stundenansatz pro Person bestimmt sich aus der Zahl der TeilnehmerInnen. KandidatInnen und Einzelpersonen werden gebeten für die Seminare das Honorar zu Semester- oder vor Seminarbeginn direkt den DozentInnen zu geben, die Verwaltungskosten und die Mitgliedsbeiträge auf das Konto des Instituts einzuzahlen<sup>1</sup>.

Für den 1. Ausbildungsabschnitt (3 KandidatInnen; falls mehr KandidatInnen entsprechend weniger) ..... ca (maximal) 128 Stunden .. € 2.560, -  
(bis „PsychotherapeutIn in Ausbildung unter Supervision“, frühestens nach 2 Jahren)

Für den 2. Ausbildungsabschnitt ..... ca (maximal) 192 Stunden .. € 3.840, -  
(ab dem 1. Ausbildungsabschnitt bis zur Diplomierung)

### **2.**

#### **Mitgliedschaft in dem ÖDAI**

(an den ÖDAI/Verein zu bezahlen):

derzeit € 130,- pro Jahr (Jahrbuch inbegriffen) ..... € 650, -

### **3.**

#### **Zusätzlich anfallende Kosten**

Supervision (wöchentlich) der 900 h psychotherapeutischer Praxis

100 h, berechnet für 3er-Gruppen ..... € 2.000, -

100 h Einzelsupervision ..... € 6.000, -

Einzel-Selbsterfahrung (400 h) ..... ca. .. € 24.000, -

### **4.**

#### **Verwaltungskosten:**<sup>2</sup>

Pro Semester .....€ 80, -

Personen, die nach Abschluss d. Ausbildung am Seminar teilnehmen ..... € 20, -

### **5.**

#### **Mindestdauer der Ausbildung:**

Die Ausbildung dauert in der Regel 5, maximal 10 Jahre.

Letzter Stand: Jänner 2009

<sup>1</sup>Das Honorar ist von den KandidatInnen unabhängig von der Anwesenheit zu bezahlen. Die Teilnahme von bereits Ausgebildeten (hier auch an einzelnen Seminartagen) ist ausdrücklich erwünscht. Der Stundenansatz pro Person wird in diesem Fall neu berechnet und angeglichen.

<sup>2</sup> Wir bitten um Einzahlung der Verwaltungskosten und der Mitgliedsbeiträge auf das Konto des Institutes: RLB NOE-WIEN AG Konto-Nr: 7.040.736, BLZ 32000, IBAN: AT59320000007040736, BIC: RLNWATWW.

## **Zusatz zum Ausbildungsgang Typus B**

1. Diese ist vorgesehen für Kandidatinnen, Kandidaten, die ihren *Arbeits- bzw. Wohnsitz nicht in Wien* haben, beruflich *anderweitig tätig sind* oder bereits voll in *eigener Praxis* stehen. Das gleiche gilt für andere als gleichwertig anerkannte Berufsrichtungen. Für KandidatInnen, die eine berufsbegleitende Ausbildung machen, gelten die gleichen Voraussetzungen, Ausbildungszeiten und Richtlinien wie für jene, die am Institut arbeiten (Typus A).
2. Die Therapiestunden finden in ihren eigenen Praxisräumen statt. Über die Patienten, die sie im Rahmen des Institutes behandeln, führen sie eine Krankengeschichte und sie muss die gemäß „Zusatz zum Ausbildungsgang Typus A“ entsprechenden Angaben enthalten.
3. Die Ausbildung entspricht derjenigen von Typus A (ebenso die Voraussetzungen gemäß Curriculum, allgemeine Bestimmungen, Ausbildungsvertrag); die Veranstaltungs- und Kontrollverpflichtungen entsprechen „Zusatz zum Ausbildungsgang Typus A.“
4. Im Rahmen der Ausbildung können nur soviel Patientenbehandlungsstunden anerkannt werden, als durch die Kontrollblätter monatlich dokumentiert sind.
5. Sie nehmen an allen Veranstaltungen des Instituts teil: Vorlesungen, Seminarien, Kontrollen (wie bei Typus A).
6. Dieser Zusatz B gilt für das Curriculum vom Jänner 2009